

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Steuerliche
Behandlung
von Hilfen
für die Ukraine
ab Seite 1



Vergütung
Quarantänezeiten
Seite 3



Energiepaket
zur Entlastung
Seite 4

AUS DEM MINISTERIUM

Steuerliche Behandlung von Hilfen für die Ukraine

Die aktuellen Vorgänge im Osten Europas berühren uns alle. Die Spendenbereitschaft von Privaten und Unternehmen ist sehr groß, das Ministerium hat aus aktuellem Anlass Stellung genommen.

Grundsätzlich ist bei Spenden zwischen Geldspenden und Sachspenden zu unterscheiden. Weiters muss untersucht werden, ob diese Zuwendung aus dem Privatvermögen oder aus dem Betrieb erfolgt, weil diese Spenden je nach Zuordnung als Sonderausgabe oder als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig sind.

In steuerlicher Hinsicht gibt es zwei große Spendenkategorien, die zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen führen – es ist zwischen den sog Katastrophenspenden und den Spenden für begünstigte Zwecke zu unterscheiden.

Spenden zur Katastrophenhilfe

Unternehmen haben die Möglichkeit, Hilfeleistungen in Geld- oder Sachwerten, die sie im Zusammenhang mit akuten Katastrophen im In- oder Ausland tätigen, steuerlich als Betriebsausgaben abzuschreiben. Als **Katastrophenfall** kommen

- Naturkatastrophen (zB Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen-, Schneekatastrophen und Sturmschäden sowie Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinerschlag),
- technische Katastrophen (zB Brand- oder Explosionskatastrophen),
- kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder
- sonstige humanitäre Katastrophen (zB Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen) in Betracht.

Der Spendenabzug ist **betraglich nicht begrenzt**. Voraussetzung für die steuerliche Behandlung als Betriebsausgaben ist die **Werbewirksamkeit**, daher liegen inhaltlich keine Zuwendungen oder Spenden vor, sondern Werbeaufwendungen, wobei an die Werbewirksamkeit keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.

Dieser Werbeeffect gilt beispielsweise als gegeben bei medialer Berichterstattung über die Spende, bei Berichterstattung über die Spende in Kundenschreiben, bei Spendenhinweisen auf Plakaten, in Auslagen, an der Kundenkasse oder auf der Homepage des Unternehmens, beim Anbringen eines für KundInnen sichtbaren Aufklebers im Geschäftsraum, auf einem Firmen-Kfz oder wenn das Unternehmen im Rahmen der Eigenwerbung auf die Spenden hinweist.

Für die Abzugsfähigkeit von werbewirksamen *Katastrophenspenden* ist es gleichgültig, wer die Empfänger sind (zB Hilfsorganisationen, Gemeinden, eigene Arbeitnehmer, andere Familien oder Personen).

Spenden für mildtätige Zwecke

Spenden sind als Einkommensverwendung grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig. Aufgrund einer Sonderbestimmung im Einkommensteuergesetz können jedoch freigebige Zuwendungen für begünstigte (mildtätige) Zwecke

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Steuerliche Behandlung von Hilfen für die Ukraine	ab Seite 1
Vergütung von Quarantänezeiten für Mitarbeiter	Seite 3
Energiepaket zur Entlastung angekündigt	Seite 4
Gewinnausschüttung an geschäftsführende GmbH-GF	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.



Fortsetzung von Seite 1

an begünstigte Einrichtungen steuerlich geltend gemacht werden. Hier ist *keine Werbewirksamkeit* erforderlich.

Die hier besprochenen Spenden sind sowohl bei Unternehmen (als Betriebsausgaben) als auch bei Privatpersonen (als Sonderausgaben) abzugsfähig und zwar **maximal in Höhe von 10 % des Gewinns** (bei Betriebsausgaben) oder des Gesamtbetrags der Einkünfte (bei Sonderausgaben).

Zu beachten ist, dass bei Privatpersonen idR nur Geldspenden begünstigt sind, bei Unternehmen auch Sachspenden.

Bei den begünstigten Einrichtungen unterscheidet man zwischen Empfängern, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind und Empfängern, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und **in der Liste der begünstigten Einrichtungen** auf der Website des **Finanzministeriums** (BMF) aufscheinen.

Zu den begünstigten Zwecken zählen insbesondere mildtätige Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit, nationale und internationale Katastrophenhilfe, Umwelt-, Natur- und Artenschutz und die Führung behördlich genehmigter Tierheime. Abziehbar sind auch Zuwendungen an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports. Weiters sind unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen im Interesse der Wissenschaft und Forschung sowie der Erwachsenenbildung und in Bereichen der Kunst und Kultur, wenn die Körperschaft Förderungen erhält, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht sind, abziehbar.

In bestimmten Fällen sind begünstigte Spendenempfänger direkt im Gesetz angeführt, wie zB Universitäten, die Österreichische Akademie der Wissenschaften, die Österreichische Nationalbibliothek oder etwa Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts.

Abziehbar sind auch Spenden an freiwillige **Feuerwehren** und Landesfeuerwehrverbände. In diesen Fällen ist kein Eintrag in die Liste als Voraussetzung für den Abzug erforderlich. Ebenfalls keine Listeneintragung ist für bestimmte Stiftungen oder Fonds erforderlich, die ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben der Forschungsförderung dienen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Seit dem Jahr 2017 unterliegen private Spenden an begünstigte Einrichtungen der elektronischen Datenübermittlung und werden automatisch in der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt, daher muss die Sozialversicherungsnummer bzw das Geburtsdatum dem Spendenempfänger bekannt gegeben werden. Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gilt dies nicht.

Hilfsgüterlieferungen & USt

Hilfsgüterlieferungen von Unternehmen im Rahmen von internationalen Hilfsprogrammen in Notstandsfällen sind als nicht steuerbare Umsätze zu behandeln, daher kommt es zu keiner Eigenverbrauchsbesteuerung. Als Voraussetzungen hierfür gelten gemäß einer speziellen Verordnung:

- Der Bestimmungsort der Hilfsgüter liegt in einem Staat, der in der Verordnung genannt wird (zB Ukraine).
- Es wird der Nachweis der widmungsgemäßen Verbringung in den begünstigten Staat erbracht.
- Dem Finanzamt muss die Lieferung **im Vorhinein angezeigt** und die Erklärung abgegeben werden, dass dem Abnehmer keine Umsatzsteuer angelastet wird. Die Erklärung hat Art und Menge der Hilfsgüter sowie die genaue Bezeichnung und Anschrift des Abnehmers der Sachspende bzw der entgeltlichen Lieferung zu enthalten.

Für nationale Hilfsprogramme gibt es eigenständige Regeln. ■

Vergütung von Quarantänezeiten für Mitarbeiter

Das Epidemiegesetz existiert seit Jahrzehnten und hat durch die Covid-19-Pandemie ein außergewöhnliches „Revival“ erlebt. Dieses Gesetz ist auch die rechtliche Basis für den Vergütungsanspruch im Falle von Absonderungen von Mitarbeitern.

Wenn über einen Mitarbeiter von der Behörde die Absonderung in Quarantäne verhängt wird, bleibt für den Mitarbeiter zunächst einmal gegenüber seinem Dienstgeber der Entgeltfortzahlungsanspruch erhalten – wie bei einem „normalen“ Krankenstand. Und weil der Arbeitgeber zunächst einmal für den Verdienstausschlag seiner DienstnehmerInnen aufkommen muss, geht der Vergütungsanspruch nach **Epidemiegesetz (kurz: EpiG)** auf den Arbeitgeber über.

Das EpiG sieht einen Entschädigungsanspruch für einen Verdienstausschlag infolge einer Epidemie vor – und das für den Unternehmer einerseits sowie für die Mitarbeiter andererseits. Grundvoraussetzung für den Erstattungsanspruch ist eine **von der Gesundheitsbehörde** aufgrund des EpiG **angeordnete Maßnahme** (wie etwa Schließung einer Betriebsstätte oder Verhängung einer Quarantäne) sowie der Eintritt eines Verdienstentganges.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche für Arbeitnehmer ist **das regelmäßige Entgelt** im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes die Basis für die Höhe der Entschädigung: Alles, was dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn er nicht verhindert gewesen wäre, bildet die Bemessungsgrundlage nach dem hier geltenden Ausfallsprinzip. Unter diesen Entgeltbegriff fallen auch Akkordlöhne, Prämien, Zulagen und Zuschläge, Provisionen und natürlich Sonderzahlungen sowie Gewinnbeteiligungen. Nicht darunter fallen echte Aufwandsentschädigungen und Trinkgelder sowie Sozialleistungen des Dienstgebers.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Vergütung von **Sonderzahlungen** wurde nun auch vom Gesetzgeber im Rahmen einer Änderung des EpiG im März 2022 klargestellt, dass es nicht auf die tatsächliche Auszahlung einer Sonderzahlung während der Quarantäne ankommt – diese Rechtsmeinung haben einige Behörden in der Vergan-



genheit vertreten, was sogar bereits zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung im Juni 2021 geführt hat. Die jüngste Gesetzesänderung sieht daher nun eine Geltendmachung der Sonderzahlungsansprüche für (auch rechtskräftig entschiedene) Altfälle bis Ende September 2022 vor.

In **zeitlicher Hinsicht** besteht der Vergütungsanspruch für jeden Tag der Absonderung, daher ist der Absonderungsbescheid ein wichtiges Beweismittel. Es ist daher vom regelmäßigen Entgelt eine tagesaliquote Summe zu berechnen und mit der Anzahl der Absonderungstage zu multiplizieren.

Ein **Antrag** auf Vergütung nach EpiG hinsichtlich SARS-CoV-2-ergangener behördlicher Maßnahmen ist **innen drei Monaten ab Aufhebung** der behördlichen Maßnahmen bei der **Betriebsratsverwaltung** einzubringen.

Dabei ist dieser Antrag bei jener regional zuständigen **Verwaltungsbehörde** (BH oder Magistrat) einzubringen, die den Absonderungsbescheid ausgestellt hat. Das ist in der Regel die Behörde jenes Bezirks, in dem der behördlich abgesonderte **Arbeitnehmer seinen Wohnsitz** hat. Der Standort des betroffenen Unternehmers ist hingegen nicht von Bedeutung. Um den Antrag bei der richtigen Behörde einzubringen, ist daher ein Blick auf den Absonderungsbescheid sehr hilfreich! Wird ein Antrag bei der „falschen“ (also der

örtlich gar nicht zuständigen) Behörde eingebracht, so muss der Antragsteller darauf hingewiesen werden oder der Antrag wird an die zuständige Behörde weitergeleitet – aber hier besteht die Gefahr, dass die 3-Monats-Frist versäumt wird und der Antrag daher zu spät eingereicht wird.

In einem weiteren höchstgerichtlichen Urteil hat der VwGH im Februar 2022 ausgesprochen, dass der Anspruch auf Vergütung bereits ab dem Tag der freiwilligen Quarantäne besteht, wenn der Absonderungsbescheid erst einige Tage später ausgestellt wird und diese behördliche Absonderung rückwirkend (im Fall ab Kontakt mit einer corona-positiven Person) erfolgt. In diesem Fall besteht also der Anspruch ab dem Tag der freiwilligen Selbstisolation des Mitarbeiters.

Für Selbständige

Hinsichtlich der **Vergütungsanträge für Selbständige** muss der Antrag mittels einem amtlichen Formular auch innerhalb von drei Monaten ab dem Ende der behördlichen Maßnahme gestellt werden. Der Antrag muss bereits alle für die Berechnung des Verdienstentganges maßgeblichen Daten enthalten. Sollten Angaben fehlen und die Behörde erteilt einen Verbesserungsantrag nach Ablauf der Antragsfrist, so wurde durch die Änderung des EpiG auch klargestellt, dass fristgerecht eingebrachte Anträge auch nach Ablauf der Frist der Höhe nach ausgedehnt werden können. ■

Energiepaket zur Entlastung angekündigt

Ende März wurde im Parlament zusätzlich zum Energiekostenausgleich für alle Haushalte ein Initiativantrag ergriffen, um gegen die massive Kostensteigerung für Energie zu kämpfen. Einen Überblick über die möglichen geplanten Erleichterungen erhalten Sie in diesem Beitrag.

Für Arbeitnehmer

Die Regierung plant **zeitlich befristete Maßnahmen (von Mai 2022 bis Juni 2023)** im Ausmaß von rund 2 Mrd Euro. Das **Pendlerpauschale** soll wegen der Treibstoffpreise **um 50 % erhöht** werden, wobei hier sowohl das sog „kleine“ Pendlerpauschale (in diesen Fällen wird ja die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zugemutet – und trotzdem wird es erhöht) als auch das sog „große“ Pendlerpauschale angehoben wird.

Weiters wird der **Pendlereuro** für den gleichen Zeitraum von 2,- pro km auf 8,- pro km jährlich angehoben – also sogar **vervierfacht**.

Für jene Nichtselbständigen, die keine Lohnsteuer zahlen, wird der sog **Sozialversicherungs-Bonus** um 100,- erhöht (davon 60,- im Jahr 2022 und 40,- im Jahr 2023), weil bei dieser Gruppe die vorhin beschriebenen Maßnahmen nicht wirken.

Um alle diese Änderungen sofort im Geldbörsel spürbar zu machen, werden diese Steuerzuckerl bereits in der **Lohnverrechnung** ab Mai dieses Jahres wirksam werden.

Die Dienstgeber müssen natürlich ein Software-Update des Lohnverrechnungsprogramms abwarten, um das umsetzen zu können. Eine allfällige Aufrollung muss ehestmöglich und bis spätestens Ende August stattfinden.

Für Unternehmer

Damit auch die Wirtschaftstreibenden sofort entlastet werden, ist eine Absenkung der **Erdgasabgabe** sowie der **Elektrizitätsabgabe** ab Mai 2022 bis 30.6.2023 um rund 90 % geplant. Die Land- und Forstwirtschaft soll von einer temporären Agrardieselvegütung in Höhe von 7 Cent je Liter profitieren.

Außerdem sollen Unternehmer eine Herabsetzung der **KöSt- bzw ESt-Vorauszahlungen** unter erleichterten Bedingungen stellen können (Details zum Ablauf sind noch nicht bekannt).

Der endgültige Beschluss im Nationalrat zu diesen Maßnahmen findet allerdings erst nach Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe statt, Abweichungen sind daher möglich. ■



INFORMATION DER SVS

Gewinnausschüttung an geschäftsführende GmbH-GF

Gewinnausschüttungen aus einer GmbH an einen GSVG-pflichtigen Gesellschafter, der auch Geschäftsführer der Gesellschaft ist, unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Nun wurde ein Fehler bei der automatisierten Meldung beseitigt.

An das Finanzamt ist zwingend eine **KESt-Anmeldung** bei einer Ausschüttung zu übermitteln. Anhand dieser elektronischen Steuererklärung wird die KESt (Kapitalertragsteuer) auf die vorgenommene Gewinnausschüttung am Abgabekonto der GmbH angelastet. Bereits vor einigen Jahren wurde eine automatisierte Meldepflicht von der Finanzverwaltung an die SVS gesetzlich fixiert. Auf diesem Weg sollte die SVS Kenntnis vom Vorliegen einer Gewinnausschüttung erhalten.

Am Ende des Online-Formulars müssen die Personendaten zu den **GSVG-pflichtigen geschäftsführenden Gesellschaftern** angeführt werden. Diese Daten wurden in der Vergangenheit

wegen eines technischen Fehlers in der Schnittstelle zwischen Fiskus und SVS jedoch nicht weitergeleitet. Seit Oktober 2021 sollte dieses Missgeschick jedoch behoben sein, teilte die SVS kürzlich mit.

Wenn in dieser KESt-Anmeldung eine Person als GSVG-versicherter geschäftsführender Gesellschafter deklariert und der entsprechende Betrag einer Gewinnausschüttung angegeben wird, wird diese Information der SVS übermittelt und von dieser bei der Feststellung der Beitragsgrundlage (BG) berücksichtigt. Die Angaben in der KESt-Anmeldung werden seitens der SVS grundsätzlich auch nicht überprüft.

Ausschüttungen alleine können keine Versicherungspflicht nach GSVG begründen, diese Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seitens der SVS derzeit nicht als Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit qualifiziert.

Soweit sich durch die Berücksichtigung der nachgemeldeten Ausschüttung im Einzelfall die Erhöhung einer bereits endgültig festgestellten Beitragsgrundlage ergibt, wird die Beitragsdifferenz (je nach Konstellation allein oder gemeinsam mit der ursprünglichen Nachbelastung) bei laufend Versicherten im Rahmen der Quartalsvorschriften des Jahres in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. ■